

Nr. 15 - März 2013

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Geplante GewO-Novelle bringt wesentliche Verbesserungen für Betriebsanlagen und Betriebsübergeber
2. Verjährung wechselrechtlicher Ansprüche
3. Kreditaufnahme für Kauf einer Wohnung mit Beratungsraum
4. Explodierende Mineralwasserflasche - Haftung des Abfüllers
5. Rechtsbeziehung in einem Schiedsgerichtsverfahren in der WKO
6. EuGH: Ausverkauf ohne behördliche Bewilligung
7. Betriebsanlage: Nachträgliche Auflagen - Vereinbarkeit mit Baurecht
8. Unzulässiges Gewinnspiel
9. Zivilrecht und Prostitution
10. Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe
11. Der Gesetzesentwurf für eine neue GmbH ist fertig! Sie wird nicht nur billiger, sondern auch einfacher.

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Änderungen 2013
2. Anrechnung von Überzahlungen auf Ist-Lohnerhöhungen und Sonderzahlungen

Finanz- und Steuerrecht

1. Verfassungsgerichtshof hebt Bemessungsgrundlage auf Basis Einheitswerte bei der Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig auf
2. Lohnsteuerwartungserlass 2012
3. Umsatzsteuerwartungserlass 2012
4. Die steuerliche Forschungsförderung ab 2013
5. Ausweitung der Begünstigung für den erhöhten Steuerfreibetrag bei Nachtarbeit

Umweltrecht

1. AWG-Novelle und Verpackungsverordnung 2013
2. Wasserrechtsgesetznovelle 2013
3. Jahresprogramm des Klima- und Energiefonds für 2013
4. Erfolgsbilanz von uss 2012
5. Rückblick auf die umwelt service salzburg gala 2013

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice neu erschienen:

- **Insolvenzen-Ursachen-Maßnahmen
2012**

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Geplante GewO-Novelle bringt wesentliche Verbesserungen für Betriebsanlagen und Betriebsübergeber

- Vorgeschriebene Auflagen können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich ergibt, dass sie für die Nachbarschaftsinteressen nicht erforderlich sind oder weniger belastende Auflagen ausreichen.
- Darüber hinaus können Abweichungen vom Genehmigungsbescheid zugelassen werden.
- Erleichterung hinsichtlich der Betriebsübernahme: Aus Anlass einer Betriebsübernahme kann der Übernehmer beantragen, dass ihm eine Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz betreffenden Bescheide übermittelt wird. Damit wird eine Lücke im Gesetz geschlossen.
- Etwaige vorzuschreibende Auflagen sind nicht sofort zu erfüllen, sondern die Behörde kann erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens 3 Jahre betragenden Frist, die Einhaltung der Auflagen verlangen.
- Die Erweiterung des Anzeigeverfahrens ist ein weiterer positiver

Schritt in Richtung Vereinfachung von Betriebsanlagenverfahren.

- Möglich wird ein Anzeigeverfahren bei Änderung der BA, wenn das Emissionsverhalten der Anlage für die Nachbarn nicht nachteilig ist.
- Wichtig erscheint dabei auch, dass das Anzeigeverfahren sich weiterhin deutlich vom Genehmigungsverfahren durch wesentliche Erleichterung bzw. Vereinfachung abhebt.
- Eine weitere wichtige Neuerung ist die geplante Bestimmung des § 81 Abs 2 Z 11 GewO, welche Anlagenänderungen von vorübergehender, 4 Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken, genehmigungsfrei stellt. Somit soll vor allem für Gastronomen die legale Möglichkeit geschaffen werden, etwa während sportlicher Großereignisse Fernsehbildschirme oder Leinwände zur Übertragung von Wettbewerben aufzustellen, ohne vorher ein Genehmigungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Novelle sollte frühestens mit 01. April 2013 in Kraft treten, da aber zusätzliche Änderungswünsche an das Ministerium bzw. an die Bundesregierung herangetragen werden, ist eine kurzfristige Verzögerung möglich.
- Da mit 14. Februar 2013 die neuen Kundmachungsbestimmungen im Betriebsanlagenrecht in Kraft getreten sind, wird zukünftig auch eine Kundmachung im Internet oder per Hausanschlag genügen und daher eine persönliche Ladung der Eigentümer gar nicht mehr erforderlich sein.
- Mit der geplanten Novelle konnte eine wesentliche Entlastung der Betriebsanlageninhaber bzw. Bewerber von Neubewilligungen durchgesetzt werden und bringt dies nicht nur eine wesentliche

zeitliche Verkürzung der Verfahren, sondern auch eine nicht unwesentliche finanzielle Erleichterung.

[Weitere Infos](#)

[Weitere Infos](#)

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Verjährung wechselrechtlicher Ansprüche

Die wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Wechselbürgen des Annehmers verjähren ebenso wie jene gegenüber dem Annehmer in 3 Jahren vom Verfalltag an.

Die Verjährung wechselrechtlicher Ansprüche wird sowohl durch die Erhebung einer Wechselklage als auch einer Wechselmandatsklage unterbrochen.

[OGH 13.09.2012, 8 Ob 90/12m](#)

[Top](#)

3. Kreditaufnahme für Kauf einer Wohnung mit Beratungsraum

Nimmt ein Unternehmer zum Erwerb einer Wohnung einen Kredit auf, rechtfertigt die beabsichtigte Verwendung des Objekts als Wohnung sowie als Raum für Beratungen eine Zuordnung der Kreditgewährung für den Erwerb der Wohnung zum unternehmerischen Bereich.

[OGH 22.06.2012, 6 Ob 93/12p](#)

[Top](#)

4. Explodierende Mineralwasserflasche - Haftung des Abfüllers

Der Abfüller von mit Kohlensäure versetztem Tafelwasser haftet für die Folgen einer Explosion der Gasflasche selbst dann, wenn das Zerbersten der - nicht original verschlossenen - Flasche darauf zurückzuführen ist, das ein hier 4-jähriges Kind mit der Flasche stark bzw. kräftig an einen Schrank stößt. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein 4-jähriges Kind eine bereits zuvor geöffnete Glasflasche, welche mit Kohlensäure versetztes Tafelwasser enthielt, auf einen Schrank stellen

wollte und diese Flasche unbeabsichtigt kräftig an den Schrank stieß, sodass diese zerbarst und das Kind durch mehrere Splitter am rechten Auge schwer verletzt wurde.

Im Ergebnis warf der OGH dem Abfüller vor, sowohl seine Produktbeobachtungspflicht verletzt als auch ein mit einem Fehler gem. § 5 Produkthaftungsgesetz belastetes Produkt in Verkehr gebracht zu haben. Auch ein Instruktionsfehler lag vor, nämlich ein fehlender Warnhinweis.

[OGH 13.09.2012, 6 Ob 215/11b](#)

[Top](#)

5. Rechtsbeziehung in einem Schiedsgerichtsverfahren in der WKO

Wurde die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der WKO vereinbart, so kommt der Schiedsrichtervertrag nach der Schiedsordnung dieser Institution (Art. 36 Wiener Regeln) zwischen den Schiedsparteien und dem oder den Schiedsrichtern zustande. Die Pflicht zur Zahlung des Honorars trifft die Parteien.

Die WKO erbringt nur Dienstleistungen an die Schiedsrichter und die Parteien.

[OGH 18.09.2012, 4 Ob 30/12h](#)

[Top](#)

6. EuGH: Ausverkauf ohne behördliche Bewilligung

Fällt eine Geschäftspraxis (hier: Ausverkauf) nicht unter Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG (RL über unlautere Geschäftspraktiken), darf sie von einem nationalen Gericht nicht allein aus dem Grund untersagt werden, weil sie nicht vorab von der zuständigen Verwaltungsbehörde bewilligt worden ist. Vielmehr hat das Gericht vor einem derartigen Verbot diese Praxis selbst anhand der Kriterien der Artikel 5 bis 9 der RL 2005/29/EG auf ihre Unlauterkeit zu prüfen.

[EuGH 17.01.2013, C-206/11, Köck](#)

[Top](#)

7. Betriebsanlage: Nachträgliche Auflagen - Vereinbarkeit mit Baurecht

Werden im gewerbebehördlichen Verfahren bauliche Maßnahmen als Auflage vorgeschrieben, ist deren Vereinbarkeit mit baurechtlichen Vorschriften nicht als Vorfrage zu prüfen. Anderes gilt aber im Verfahren nach § 79 GewO 1994 zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen nach Abschluss des Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage:

Solche nachträglichen Auflagen dürfen nämlich gem. dem zweiten Satz des § 79 Abs 1 GewO 1994 nicht vorgeschrieben werden, wenn sie unverhältnismäßig sind. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung einer solchen Auflage ist daher im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

[VwGH 26.09.2012, 2007/04/0151](#)

[Top](#)

8. Unzulässiges Gewinnspiel

Erweckt eine Zusendung ihrem Inhalt und ihrer Aufmachung nach und wohl auch nach der damit verfolgten Absicht bei einem Verbraucher den unrichtigen Eindruck, er habe einen Preis gewonnen, kann der Preis vom Verbraucher nach § 5j KSchG (Konsumentenschutzgesetz) eingeklagt werden.

Für die Unlauterkeit der Geschäftspraxis und die verpönte Beeinflussung des betreffenden Verbrauchers ist es auch ohne Bedeutung, ob der angekündigte Vorteil überhaupt nicht vergeben werden soll oder ob der Vorteil einem anderen als dem angesprochenen Verbraucher zugekommen ist.

[OGH 06.09.2012, 1 Ob137/12x](#)

[Top](#)

9. Zivilrecht und Prostitution

In einer aktuellen Entscheidung gewährt der OGH einer Prostituierten erstmals einen durchsetzbaren Entgeltanspruch gegenüber ihrem Kunden.

Der OGH beurteilte das Rechtsverhältnis über die Dienstleistungen der Prostituierten nicht als sittenwidrig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB und bejahte einen klagbaren Entgeltanspruch. Verträge, die eine Vereinbarung der Vornahme einer Duldung einer sexuellen Handlung gegen Entgelt vorsehen, seien unter dem Gesichtspunkt bedenklich, dass ein klagbare Verpflichtung zu sexuellen Handlungen dem Recht auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung widersprechen (Artikel 8 MRK Menschenrechtskonvention).

Diese Menschenrechtswürde bleibt jedoch gewahrt, wenn die angebotenen sexuellen Handlungen widerrufen bleiben.

[OGH 18.04.2012, 3 Ob 45/12g](#)

JBL 2012, 450

[Top](#)

10. Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe

Nummehr wurde die neue bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe auf der Homepage des BMWFJ veröffentlicht und ist im Internet einsehbar.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

11. Der Gesetzesentwurf für eine neue GmbH ist fertig! Sie wird nicht nur billiger, sondern auch einfacher.

Die 4 Kernpunkte der Novelle sind:

- Senkung des Mindeststammkapitals von Euro 35.000,00 auf Euro 10.000,00.
- Senkung der Mindestkörperschaftsteuer von Euro 1.750,00 auf Euro 500,00 pro Jahr.
- Die Notar- und Rechtsanwaltskosten für den Gründungsakt werden um ca. 50 % reduziert.
- Wegfall der Veröffentlichungspflicht in der „Wiener Zeitung“ insbesondere kleineren Unternehmen, wodurch ca. Euro 800.000,00 eingespart werden.

- Als Inkrafttretungsdatum wurde der 01. Juli 2013 festgelegt.

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Änderungen 2013

Abfertigung Neu

Die einvernehmliche Übertragung von Abfertigungsanwartschaften aus dem System der „Abfertigung Alt“ in das betriebliche Vorsorgekassensystem (**Vollübertritt**) ist auch **über den 31.12.2012 hinaus** zulässig.

Altersteilzeit

Mit **1.1.2013** treten neue Bestimmungen in Kraft, die für Ansprüche auf **Altersteilzeitgeld** gelten, die zur Gänze für Zeiträume **nach Ablauf des 31.12.2012** zuerkannt werden:

- Die Gewährung von Altersteilzeitgeld aufgrund einer **kontinuierlichen Altersteilzeitvereinbarung** ist bei Nichtinanspruchnahme eines früher möglichen Pensionsantrittes bis zur **Vollendung** des gesetzlichen **Regelpensionsalters** möglich.
- Altersteilzeit kann **längstens** für die Dauer von **5 Jahren** gewährt werden; bei bereits vereinbarter kürzerer Altersteilzeit besteht eine Verlängerungsmöglichkeit zu den alten Bedingungen.
- Bei **Blockzeitvereinbarungen** gebührt nur mehr dann Altersteilzeit, wenn eine zuvor arbeitslose Ersatzkraft eingestellt oder ein **Lehrling** zusätzlich **ausgebildet** wird.

Arbeitnehmerschutz

Mit 1.1.2013 kam es im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu folgenden Änderungen:

- **Verstärkte Prävention von psychischen Belastungen:**

Im ASchG wird an mehreren Stellen die Prävention auch arbeitsbedingter psychischer Belastungen stärker betont und werden Arbeits- und Organisationspsychologen ausdrücklich als Fachleute genannt, die bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beizuziehen sind (Arbeitsplatzevaluierung, Gefahrenverhütung).

- Ermöglichung der **Leitung** eines Sicherheitstechnischen bzw. eines Arbeitsmedizinischen **Zentrums** für Teilzeitbeschäftigte.
- **Anpassung an die CLP-Verordnung** (VO (EG) 1272/2008) bei der Definition der Eigenschaften gefährlicher Arbeitsstoffe.

Arbeitsinspektion

Das **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** wurde mit 1.7.2012 mit der **Arbeitsinspektion im BMASK** zu einem österreichweit agierenden Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz **zusammengeführt**.

Arbeitskräfteüberlassung

Die Schwerpunkte der Gesetzesnovelle, die grundsätzlich mit 1.1.2013 in Kraft trat, betreffen u.a.:

- Verankerung der **Gleichbehandlung** überlassener Arbeitskräfte mit Arbeitnehmern des Beschäftigers;
- Erweiterung der **Mitteilungs- und Informationspflichten** bei Arbeitskräfteüberlassung;
- Neufassung der Bestimmungen über die **Aufzeichnungspflicht des Überlassers** ab 1.1.2014;
- **Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes** für überlassene Arbeitskräfte durch Verstärkung der Koordination zwischen Überlasser- und Beschäftigerbetrieben;
- Einrichtung eines **Sozial- und Weiterbildungsfonds** für überlassene Arbeitnehmer der gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser zum Zweck der Förderung in überlas-

sungsfreien Zeiten („Stehzeiten“) oder Zeiten der Arbeitslosigkeit inklusive stufenweiser Einführung einer Verpflichtung zur Beitragszahlung durch die Überlasser; für überlassene Arbeiter sind Beiträge iHv 0,25 % bereits ab 1.1.2013 zu leisten (für Angestellte erst ab 2017).

Auflösungsabgabe

In einem neuen § 2b AMPFG ist eine **einmalige** vom Arbeitgeber zu tragende **Abgabe** bei **Beendigung** eines jeden **arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Dienstverhältnisses** oder freien Dienstverhältnisses normiert. Die Auflösungsabgabe wird jährlich mit der Aufwertungszahl aufgewertet und beträgt für 2013 € 113,--.

Die Abgabe ist im **Monat der Auflösung** des (freien) Dienstverhältnisses gemeinsam mit den SV-Beiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu **entrichten**.

Der neue § 2b AMPFG trat mit 1.1.2013 in Kraft und gilt, wenn ein ALV-pflichtiges Dienstverhältnis oder freies Dienstverhältnis **nach dem 31.12.2012 endet** (für Bauarbeiter ab 1.7.2013). Im Gesetz sind gewisse Auflösungen (z.B. Beendigung in der Probezeit, Dienstnehmerkündigung, Vereinbarung einer Befristung bis zu 6 Monaten) ausgenommen.

Ausländerbeschäftigung

Mit der **Fachkräfteverordnung 2013** wurden für das Jahr 2013 jene **Mangelberufe** festgelegt, in denen Ausländer als Fachkräfte zugelassen werden können. Die Verordnung gilt für Anträge auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“, die bis zum 5.11.2013 gestellt werden.

Pflegefreistellung

Der Anspruch auf Pflege- oder Betreuungsfreistellung (inkl. erweiterte Pflegefreistellung für Kinder unter 12 Jahren) wird ab 2013 erweitert und steht künftig auch zu

- betreffend im **gemeinsamen Haushalt** lebende leibliche **Kinder des anderen Ehegatten**, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie
- betreffend **leibliche Kinder** des Arbeitnehmers **unabhängig** davon, ob das Kind in einem **gemeinsamen Haushalt** mit dem Arbeitnehmer lebt oder nicht.

Auch im Fall des **stationären Aufenthalts** von **noch nicht 10-jährigen Kindern** in einer **Heil- und Pflegeanstalt** besteht künftig ein Anspruch auf „Begleitungsfreistellung“.

Urlaubsrecht

Das **Urlaubsjahr** kann ab 2013 auch in Betrieben ohne Betriebsrat durch **schriftliche Einzelvereinbarung** vom **Arbeitsjahr** auf einen anderen Jahreszeitraum **umgestellt** werden, wobei diesbezüglich die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei einer Umstellung durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung in einem Betrieb mit Betriebsrat.

[Top](#)

2. **Anrechnung von Überzahlungen auf Ist-Lohnerhöhungen und Sonderzahlungen**

Der VwGH hat sich in zwei aktuellen Entscheidungen mit der Anrechnung von Überzahlungen befasst.

• **Anrechnung von Überzahlungen auf Ist-Lohnerhöhungen**

In seiner Entscheidung beschäftigt sich der VwGH mit der Frage, ob eine Vereinbarung mit Arbeitnehmern zulässig ist, wonach kollektivvertragliche Überzahlungen auf zukünftige kollektivvertragliche Ist-Lohnerhöhungen anzurechnen sind.

Der VwGH kommt zum Ergebnis, dass die Anrechnung zulässig ist. Voraussetzungen dafür sind, dass

- es eine ausdrückliche (nicht unbedingt schriftliche) Vereinbarung mit den Arbeitnehmern gibt,

- die Arbeitnehmer nicht auf bereits erworbene Ansprüche verzichten,
- es sich lediglich um eine ausdrücklich nur für die Zukunft (teilweise verschlechternde) einvernehmliche Vertragsänderung handelt und
- das Entgelt auch unter Berücksichtigung der Aufrechnungsvereinbarung im überkollektivvertraglichen Bereich bleibt.

Besonderes Augenmerk legt der VwGH auf die Aufrechnungsvereinbarungen mit den Arbeitnehmern. Es darf sich dabei nämlich nicht um (pauschale) Absichtserklärungen handeln, sondern um (jährliche) Verzichtserklärungen auf bereits feststehende Ist-Lohnerhöhungen.

[VwGH 17.10.2012 2009/08/0206](#)

• Anrechnungen von Überzahlungen auf Sonderzahlungen

Der VwGH bestätigte in seiner Entscheidung die bisherige OGH-Judikatur, wonach die Einbeziehung der aliquoten Sonderzahlungsanteile in die laufende Entlohnung zulässig ist. Durch diese Regelung wird nämlich die Fälligkeit von Sonderzahlungen gegenüber der kollektivvertraglichen Regelung vorverlegt, was für den Arbeitnehmer günstiger ist, als wenn er die Sonderzahlungen erst später erhält.

Voraussetzung ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, die

- ausreichend bestimmt ist,
- das Ausmaßes der Überzahlung bezeichnet,
- klarstellt, dass mit der Überzahlung Sonderzahlungen abgegolten werden sollen,
- die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen (meist wohl KV-Mindestentgelt) regelt.

Wichtig ist auch, dass sich das allgemeine überkollektivvertragliche Monatsentgelt von einer Überzahlung mit Abgeltungsfunktion unterscheiden lässt. Das ist deshalb von Bedeutung, da dem Arbeitnehmer durch das

Vorziehen der Fälligkeit keine steuerlichen Nachteile erwachsen dürfen.

Unseres Erachtens kann es dann zu steuerlichen Nachteilen kommen, wenn das überkollektivvertragliche Entgelt, also die aliquoten Sonderzahlungsanteile, nicht - wie für Sonderzahlungen sonst üblich - nach § 67 EStG begünstigt besteuert werden. Dem Arbeitnehmer würde damit in der Jahresgesamtbetrachtung von den Sonderzahlungen netto weniger verbleiben, als wenn diese nur zweimal jährlich, dafür aber begünstigt besteuert werden würden (6 % bis zum Jahressechstel).

Die Lohnsteuerrichtlinien sehen diesbezüglich vor, dass sich die (aliquoten) Sonderzahlungsanteile sowohl durch die

- vertragliche Festsetzung, als auch durch die
- tatsächliche Auszahlung deutlich
- von den laufenden Bezügen unterscheiden müssen.

Aus den äußeren Merkmalen muss ersichtlich sein, dass der aliquote Sonderzahlungsanteil zusätzlich zum laufenden Bezug bezahlt wird. Es muss eindeutig erkennbare Unterscheidungsmerkmale zwischen den laufenden und den sonstigen Bezügen (Sonderzahlungsanteilen) geben (LSt-RL § 67 EStG, RN 1050 mwN). Liegen diese nicht vor, ist eine begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungsanteile nicht möglich. Nach Einschätzung unserer Steuerrechtsexperten werden monatliche, wenn auch getrennte Auszahlungen des Sonderzahlungsanteils steuerlich nicht anerkannt werden.

[VwGH 12.9.2012 2009/08/0225](#)

Fazit

Will der Arbeitgeber Ist-Lohnerhöhungen oder die kollektivvertragliche Aufrechterhaltung von Überzahlungen mit einer Überzahlung abgelden, so muss er dies jedes Mal - bei jährlichen KV-Erhöhungen also jährlich - mit den Arbeitnehmern vorher ausdrücklich vereinbaren. Den

Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung hat der VwGH nun vorgegeben. Sollen mit der Überzahlung kollektivvertragliche Sonderzahlungen abgegolten werden, so ist neben dem Inhalt der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer auch auf die Unterscheidbarkeit der Sonderzahlungsanteile mit den laufenden Bezügen zu achten, da nur in diesem Fall die Steuerbegünstigung greift.

Andernfalls würde der Arbeitnehmer einen finanziellen Nachteil erleiden. Damit wäre aber die Vereinbarung unwirksam. Der Arbeitgeber hätte dann nicht nur mit Arbeitnehmerforderungen, sondern auch - wie in den gegenständlichen Fällen - mit erheblichen Beitragsnachforderungen der GKK zu rechnen.

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Verfassungsgerichtshof hebt Bemessungsgrundlage auf Basis Einheitswerte bei der Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig auf

Mit Erkenntnis G77/12 hat der VfGH die Bemessung der Grunderwerbsteuer hinsichtlich des Wertes eines Grundstückes auf Basis der Einheitswerte als verfassungswidrig aufgehoben. Dies insbesondere mit der Begründung, dass die Einheitswerte veraltet sind und es somit zu unsachlichen Ergebnissen führen kann. Hinsichtlich der Reparatur der aufgehobenen Bestimmung im Grunderwerbsteuergesetz bezüglich der Bemessungsgrundlage hat der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber eine relativ lange Reparaturfrist - nämlich bis 31.5.2014 - eingeräumt.

[VfGH 27.11.2012, G77/12](#)

[Top](#)

2. Lohnsteuerwartungserlass 2012

Am 8.1.2013 wurde in der BMF-Datenbank Findok der Lohnsteuer-

Wartungserlass 2012 veröffentlicht. Im Rahmen der laufenden Wartung 2012 wurden die gesetzlichen Änderungen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2012, des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, des Abgabenänderungsgesetzes 2012 sowie die geänderten Sachbezugswerteverordnungen und wesentliche höchstgerichtliche Entscheidungen und Aussagen des Salzburger Steuerdialogs 2012 in die Lohnsteuerrichtlinien 2002 eingearbeitet.

[Erlass](#)

[Top](#)

3. Umsatzsteuerwartungserlass 2012

In der BMF-Datenbank Findok wurde Ende 2012 (Erlass des BMF vom 19.12.2012) auch der Wartungserlass betreffend die Umsatzsteuerrichtlinien 2012 veröffentlicht. Darin wurden insbesondere die Änderungen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 und des Abgabenänderungsgesetzes 2012 eingearbeitet sowie Anpassungen an die Liebhabereirichtlinien 2012 implementiert. Weiters enthält diese Überarbeitung der Umsatzsteuerrichtlinien - neben der Einarbeitung von höchstgerichtlichen Entscheidungen - vor allem umfangreiche Ausführungen zur neuen elektronischen Rechnung.

[Erlass](#)

[Top](#)

4. Die steuerliche Forschungsförderung ab 2013

Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung eine Forschungsprämie in Anspruch nehmen. Sie kann von den Unternehmen beim zuständigen Finanzamt beantragt werden und beträgt zehn Prozent der prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen. Die Forschungsprämie wird vom Finanzamt gutgeschrieben und kommt auch Unternehmen zugute, die keinen Gewinn ausweisen. Die Deckelung der Bemessungsgrundlage für die Auftragsforschung wurde

für Wirtschaftsjahre, die ab dem Kalenderjahr 2012 beginnen, von bisher € 100.000,- auf € 1 Mio. angehoben. Um eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung geltend machen zu können, ist für Wirtschaftsjahre, die 2012 beginnen, ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) notwendig. Die Gutachten können über FinanzOnline angefordert werden. Vor allem bei mehrjährigen Forschungsprojekten kann ab 2013 neuerdings eine Forschungsbestätigung beantragt werden. Dabei handelt es sich um die bescheidmäßige Beurteilung im Vorhinein, ob ein bestimmtes Forschungsprojekt den inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung entspricht. Für die Erlangung fällt ein Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000,- an.

Beantragt werden kann auch ein Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung. Dazu muss das Vorliegen eines begünstigten Forschungsprojekts dem Grunde nach glaubhaft gemacht werden. Die Richtigkeit der ermittelten Bemessungsgrundlage ist durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers dazulegen.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des [Finanzministeriums](#) bzw. auf der Homepage der [Forschungsförderungsgesellschaft](#).

[Top](#)

5. Ausweitung der Begünstigung für den erhöhten Steuerfreibetrag bei Nachtarbeit

Am 27.2.2013 hat der Nationalrat im Zusammenhang mit der Ausweitung der Pendlerförderung auch eine weitere Verbesserung betreffend den erhöhten Steuerfreibetrag für Nachtarbeiter beschlossen. Die Kundmachung dieser Gesetzesänderung bleibt noch

abzuwarten und soll voraussichtlich Ende März 2013 erfolgen.

Bisher konnte der erhöhte Freibetrag (€ 540,-) für Zuschläge im Rahmen der Nachtarbeit nur dann berücksichtigt werden, wenn die Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit der Arbeit überwiegend in die Nachtzeit gefallen ist. Dies war dann gegeben, wenn das Berufsbild des typischen „Nachtarbeiters“ vorgelegen ist (z.B. Bäcker, Drucker). Diese Voraussetzung soll entfallen. Es ist nunmehr ausreichend, dass die Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt. Die Blockzeit von 3 Stunden und ein betriebliches Erfordernis sind nach wie vor notwendig.

Die Änderungen sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 bzw. für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 enden.

[Top](#)

Umweltrecht

1. AWG-Novelle und Verpackungsverordnung 2013

- Für das Jahr 2013 sind umfangreiche Novellen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Verpackungsverordnung geplant.
- Wesentliches Ziel der Novellen ist die Schaffung von Wettbewerb auf Systemebene. Dabei ist jene Ebene gemeint, auf der Unternehmen den durch die Verpackungsverordnung verpflichteten Unternehmen eine Entpflichtung anbieten. Auf Entsorgerebene ist der Wettbewerb ohnedies stark ausgeprägt.
- Aus Sicht der Wirtschaftskammer wird ein Wettbewerb auf Systemebene nicht grundsätzlich abgelehnt. Die Einführung des Wettbewerbs auf dieser Ebene darf jedoch nicht dazu führen, dass der Wettbewerb auf Entsorgerebene

schwindet und dass die Zahler (je-ne Unternehmen, die die Lizenzbeiträge für die entpflichtenden Systeme abführen oder tragen) ihren derzeit hohen Einfluss auf die Art und Weise der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle verlieren.

- Wichtig für die Akzeptanz in der Wirtschaft ist auch, dass die Teilnahmequote am System hoch ist. Nur so können Trittbrettfahrer verhindert werden. Eine wichtige Determinante der von der Wirtschaft zu tragenden Gesamtkosten bildet auch die Qualität des Sammelguts.
- Ein weiteres wesentliches ungelöstes Problem ist die Vergütung des Aufwands der Gemeinden und Städte für Verpackungen, die im Restmüll anfallen. Zu diesem Thema finden aktuell Verhandlungen zwischen den Kommunen und der Wirtschaft statt. Dabei geht es um Kosten in der Höhe von annähernd 60 Millionen Euro jährlich.

[Top](#)

2. Wasserrechtsgesetznovelle 2013

Aktuell steht ein Entwurf für eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz in Begutachtung. Mit dieser Novelle sollen die Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) ins nationale Recht sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle und verschiedene Maßnahmen, die von der Landeshauptleutekonferenz zur Verwaltungsvereinfachung beschlossen wurden, umgesetzt werden. Die Wirtschaftskammer Österreich hat jedoch bereits erkannt, dass die beabsichtigte Novelle nicht nur die zuvor angeführten Umsetzungsmaßnahmen beinhaltet, sondern auch dazu benutzt wird, verschiedene Bestimmungen ins überarbeitete Gesetz zu bringen, die zu einer Verschärfung der Rechtslage für die heimischen Unternehmen führen könnten. Aus Sicht der Wirtschaft ist jedenfalls ein über das geforderte

EU-Niveau hinausgehendes „Golden Plating“ unbedingt zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der geplante § 29a Wasserrechtsgesetz zu nennen, wonach Unternehmen Maßnahmen gegen eine Grundwasserverschmutzung setzen müssten, auch wenn diese durch gewerbliche Tätigkeiten von Vorgängern verursacht wurde. Eine rückwirkende Haftung ist abzulehnen, weil diese für das nachfolgende Unternehmen existenzgefährdend sein könnte.

Abzulehnen ist auch eine mögliche Einführung von neuen Beschwerde- und Revisionsrechten für das Lebensministerium im wasserrechtlichen Verfahren. Staatliche Entscheidungsvorgänge dürfen nicht unnötig verlängert werden und der Staat sollte durch Befassung als Behörde, Rechtsmittelinstanz und Revisionsinstanz sowie als Formalpartei nicht doppelt mit der Lösung von wasserrechtlichen Fällen beschäftigt sein. Solche Regelungen gefährden angestrebte Entlastungen im Bereich der Verwaltung. Die Revisionsrechte der Formalparteien im wasserrechtlichen Verfahren (Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Bundesminister hinsichtlich der Amtsbeschwerde) sollten möglichst eingeschränkt werden.

[Top](#)

3. Jahresprogramm des Klima- und Energiefonds für 2013

Mitte März hat der Klima- und Energiefonds sein Jahresprogramm 2013 veröffentlicht. Insgesamt stehen 140 Millionen Euro für den Systemwandel in den Bereichen Energie und Mobilität zur Verfügung. 2013 gibt es drei konkrete Schwerpunkte: forciert werden der breitflächige Ausbau erneuerbarer Energien, das Thema Elektromobilität und Projekte, die den Umbau einer Stadt hin zu einer „Smart City“ beschleunigen. Für diese Zwecke wurden 23 verschiedene Förderprogramme aufgestellt. Erfolgreiche und auf Langfristigkeit ausge-

legte Förderprogramme werden fortgesetzt und garantieren für Projektpartner aus Wirtschaft und Wissenschaft Kontinuität und Planbarkeit. Dazu kommen auch zahlreiche neue Förderungen für innovative umweltfreundliche Technologien. Von 2007 bis 2012 wurden durch den Klima- und Energiefonds mit 724,5 Millionen Euro Förderbudget 57.000 Projekte initiiert und damit Investitionen von 1,82 Milliarden Euro ausgelöst.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. Erfolgsbilanz von uss 2012

Durch die geförderten Umweltberatungen von umwelt service salzburg kam es 2012 zu rekordverdächtigen Einsparungen in 253 Salzburger Unternehmen. Diese Beratungskunden haben 248 empfohlene Maßnahmen gesetzt und so 1,39 Millionen Liter Öl, 5,6 Millionen Kilowattstunden Strom, 447.000 Kubikmeter Gas, 204.000 Liter Diesel, 231.000 Liter Benzin, 11 Tonnen Restmüll, 5.900 Tonnen Kohlendioxid (CO₂), und 2,9 Millionen Euro Betriebskosten eingespart. Die beratenen Unternehmen haben dabei 29 Millionen Euro in neue Umwelttechnik investiert.

[Erfolgsbilanz](#)

www.umweltservicesalzburg.at

[Top](#)

5. Rückblick auf die umwelt service salzburg gala 2013:

Unter dem Motto „Vorwärts denken. Energie effizient lenken.“ fand am 20.03.2013 im ORF-Landesstudio die diesjährige [umwelt service salzburg gala](#) statt.

Für ihre beispielhafte Umsetzung nachhaltiger Umweltmaßnahmen wurden zahlreiche Unternehmen, eine Behörde und ein Verein ausgezeichnet. Über die Preisträger wurden vom ORF [Videos](#) produziert.

Diese Unternehmen sind den Empfehlungen der Berater von umwelt service salzburg engagiert gefolgt und sparen durch die gesetzten Maßnah-

men nachhaltig Energie, Treibstoffe, Abfall und Ressourcen. Für diese Vorbildwirkung im betrieblichen Umweltschutz hat ihnen umwelt service salzburg das umwelt blatt salzburg verliehen.

Als Partner von umwelt service salzburg hat die WKS auch heuer wieder eine Technologie-Präsentation im Vorprogramm zur Gala organisiert. 6 Unternehmen stellten ihre umweltfreundlichen und innovativen Ideen, Konzepte, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Umwelteffizienz vor. Von der WKS produzierte Kurzfilme über die Produkte und Dienstleistungen dieser Unternehmen sind unter folgenden Links aufrufbar: Salzburg AG:

http://youtu.be/HJ_3jMjHfdU

Selmer Objekteinrichtungen GmbH:

<http://youtu.be/HDZ2Mavye3o>

Austria Projekt Lichtwerbung:

<http://youtu.be/TbT6ANrSFog>

Clean Solution:

<http://youtu.be/gEjZwKfoJI>

Lightcraft GmbH:

<http://youtu.be/b4WSI767wIQ>

DocVision Trading GmbH:

http://youtu.be/fH-j4bU_cZ8

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner